

BEKANNTGABE

Antrag auf Planfeststellung/Plangenehmigung zur Errichtung einer Hochwasserschutzanlage (Deich) in Heinsberg-Horst

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasserverband Eifel-Rur beantragte am 08.07.2025 die Planfeststellung/Plangenehmigung für die geplante Errichtung einer Hochwasserschutzanlage an der Wurm in Heinsberg-Horst.

Das Maßnahmengbiet befindet sich am Rande von Horst, westlich des Bahndamms und südlich der Von-Kessler-Straße. Die Maßnahme beinhaltet einen ca. 600m langen Deich. Die Straße Benden und der südlich gelegene Wirtschaftsweg werden im Hochwasserfall durch Dammbalkensysteme geschlossen.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3, 7 Abs. 1 S. 1 UVPG in Verbindung mit Ziff. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Diese Vorprüfung auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Informationen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zu § 1 UVPG genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Lediglich während der Bauphase sind temporäre Beeinträchtigungen durch Bodenbewegungen, Gehölzschnitte etc. anzunehmen, die jedoch aufgrund der Betroffenheit der Ortslage von regelmäßigen Überschwemmungsereignissen angemessen sind.

Eine dauerhafte Beeinträchtigung von wichtigen Schutzgütern in erheblicher Art und Weise ist nicht zu erwarten.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit der Veröffentlichung im UVP-Portal.

KREIS HEINSBERG
Der Landrat
i.A.



Douven